Das Vinkulationsgeschäft

Ein internationales Lombardgeschäft.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Oskar Schulze

Gerichtsassessor aus Goslar a. Harz.

Berichterstatter: Geheimer Justizrat Prof. Dr. André.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1922.

Der zwischenstaatliche Verkehr hat mit seiner wachsenden Bedeutung neue wirtschaftlich und rechtlich interessante Lombardgeschäfte ausgebildet. Das Kreditbedürfnis des Handels ließ im Überseehandel das „Remboursgeschäft“ und im Festlandsverkehr zwischen Deutschland und den östlichen Nachbarländern das „Vinkulationsgeschäft“ entstehen. Als Geschäfte, bei denen die Ware unter gleichzeitiger Verpfändung beliehen wird, weisen sie beide große innerliche Ähnlichkeiten trotz der Verschiedenheit der äußeren Vorgänge auf, namentlich in Bezug auf die Sicherstellung des Kreditgebers für den Vorschuß. Die beleihende Bank erwirbt ein dingliches Recht an der Ware im Überseehandel, indem sie sich das die Verfügung über das Gut ermöglichende Kannossement, beim Vinkulationsgeschäft, indem sie sich die Ware selbst zum Eigentum übertragen und verpfänden läßt, hier, weil es auf dem Festland an einem geeigneten Kreditpapier fehlt. Die rechtliche Stellung der Bank ist bei den Geschäften die gleiche. Der Kaufvertrag als solcher bleibt unberührt. Die Bank übernimmt keinerlei Verpflichtung aus dem Kaufvertrage. Sie kümmert sich nicht um die Beschaffenheit der Ware und haftet nicht für Mängel. Sie überträgt die Ware an den Käufer nur gegen die eigene Befriedigung.

Das Vinkulationsgeschäft ist neuesten Ursprungs und etwa um 1890 im Ausfuhrhandel mit den wirtschaftlich reichen Ländern des Ostens entstanden. Da den mittellosen ausländischen Ausfuhrhändlern das Kapital zum Ankauf der Waren fehlte, mußten sie den Kredit, ursprünglich des deutschen Käufers selbst, später den der einheimischen Banken in Anspruch nehmen. Mangels anderer Sicherheiten übereigneten oder verpfändeten sie die aufgekaufte und nach Deutschland weiter verkaufte Ware den Banken ohne Wissen des Käufers. Diese boten die in ihre Verfügungsgewalt übergegangene Ware in einem Vinkulationsschreiben dem Käufer gegen unverkürzte Zahlung des Kaufpreises an. Lehnte der Käufer die Vinkulation ab, erhielt er die Ware nicht. Nahm er sie an, so verzichtete er gegenüber der Bank auf

Gewährleistungsansprüche und Gegenforderungen. Es entstand die Frage, ob der Vinkulant an die Erfüllung des Vertrages die Bedingung der Vollzahlung des Kaufpreises knüpfen und diesen mit Erfolg für sich einklagen könne, wenn der Käufer entgegen dieser Bedingung des Vinkulationsbriefes ausdrücklich oder stillschweigend durch Verwendung über die ihm vom Vinkulanten zur Erfüllung des Kaufvertrages zwischen dem Verkäufer und Käufer zugesandte Ware verfügte.

Die Rechtsprechung der oberen Gerichte entschied zugunsten der Bank mit der Begründung, daß in der Verfügung des Käufers über die Ware eine Annahme des im Vinkulationsbrief enthaltenen Antrages zu erblicken sei, und daher ein besonderer Erfüllungsvertrag unter den Bedingungen des Vinkulanten zustande komme. Während ein Teil der Schriftsteller dem Ergebnis zustimmt, aber es insofern rechtlich anders begründet, als Trumpler in dem Vertrag zwischen dem Vinkulanten und dem Käufer einen Kommissionsvertrag, Könige eine Abänderung des ursprünglichen Kaufvertrages sieht, und Flechtheim es mit Rechtssätzen der Anweisung zu begründen versucht, entscheiden sich andere Schriftsteller wie Breit, Fränkel und Brütt zugunsten des Käufers. Sie vertreten die Auffassung, daß zwar ein Vertrag zwischen dem Vinkulanten und dem Käufer zustandekomme, aber, weil der von der Bank gezahlte Vorschuß niemals die Höhe des Kaufpreises erreiche, und der Vinkulant nur einen Anspruch in der Höhe des Vorschusses habe, so müsse er sich Abzüge an dem Unterschiede zwischen dem Kaufpreis und dem Vorschuß, z. B. auf Grund von Sachmängeln, gefallen lassen.

Rechtlich sind die Beziehungen zwischen den drei Personen auseinander zu halten und zu betrachten.

Der Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Kaufer bleibt unberührt.

Im Verhältnis zwischen dem Vinkulanten und Verkäufer ist der Vinkulant dinglich Berechtigter, Sicherungseigentümer oder Pfandgläubiger, und zur Einziehung des Kaufpreises vom Verkäufer ermächtigt, oft auch Abtretungsgläubiger.

Über das Verhältnis zwischen dem Vinkulanten und dem Käufer gibt der Vinkulationsbrief Aufschluß. Rechtlich enthält er einen Antrag der Bank auf Erfüllung des Kaufvertrages und Abschluß eines obligatorischen Vertrages, durch dessen ausdrückliche oder stillschweigende Annahme der Käufer zur unverkürzten Zahlung des Kaufpreises verpflichtet wird. Der Vinkulationsbrief enthält entgegen Flechtheim keinen

Antrag auf bloßen dinglichen Austausch der gegenseitigen Leistungen, der Ware gegen den Kaufpreis.

Der Käufer kann den Antrag ablehnen oder annehmen. Stillschweigende Verfügung über die Ware ist nach der Verkehrsauffassung Annahme. Die Berechtigung des Vinkulanten, Bedingungen an die Erfüllung wie die der Vollzahlung des Kaufpreises zu stellen, beruht auf seiner Verfügungsmacht über die Ware.

Die Natur des Vertrages ist die eines besonderen Erfüllungsvertrages (R.G.). Königes Ansicht von dem abgeänderten Kaufvertrag, Trumplers Auffassung von einem Kommissionsvertrag und die Flechtheims von einer Doppelanweisung sind nicht mit den geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen. Breits und Fränkels Ansicht über die Bedeutung des Vorschusses scheitert an einer falschen Beurteilung der tatsächlichen Vorgänge in den Grenzländern und an rechtlichen Schwierigkeiten. Die Höhe des Vorschusses muß belanglos sein, da sie eine innere Abmachung zwischen dem Vinkulanten und dem Verkäufer ist.

Aus der Annahme der Vinkulation folgt, daß der Käufer den Kaufpreis unverkürzt an den Vinkulanten zu zahlen hat und Gewährleistungsansprüche nur gegen den Verkäufer zu richten sind. Bei Ablehnung der Vinkulation hat der Käufer eine Fürsorgepflicht für die ihm von Vinkulanten regelmäßig zugesandte Ware, an der er aber ein bürgerliches und kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht für etwaige eigene Ansprüche geltendmachen kann. Hat der Käufer über die Ware in Unkenntnis der Vinkulation verfügt, so kann die Ware nicht nachträglich vinkuliert werden. Der Vinkulant hat in diesem Falle gegen den Käufer keinen Bereicherungsanspruch aus dem Verkauf der Ware an einen Dritten.

Das Ergebnis entspricht der Billigkeit. Die Formen des Überseehandels sind lediglich auf das Vinkulationsgeschäft übertragen.